



HESSISCHER LANDTAG

17. 12. 2024

Große Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Robert Lambrou (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)**

Umfang des Fragerechts der Opposition und Gewährleistung des Rechts auf parlamentarische Kontrolle vor dem Hintergrund der Beantwortungspraxis der Landesregierung

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem parlamentarischen Informationsanspruch des Hessischen Landtags zu, insbesondere im Hinblick auf das Demokratieprinzip gem. Art. 20 II S. 2 GG sowie das Recht auf freie und ungehinderte Mandatsausübung gem. Art. 38 I S. 2 GG?
2. Wo liegen nach Ansicht der Landesregierung die Grenzen des parlamentarischen Fragerechts? Bitte sämtliche Hinderungsgründe für die vollumfängliche Beantwortung gestellter parlamentarischer Fragen abschließend benennen und begründen.
3. Wie kann nach Ansicht der Landesregierung in Fällen, in denen das grundgesetzlich geschützte Recht des parlamentarischen Informationsanspruchs mit durch die Beantwortung möglicherweise betroffenen Rechtsgütern kollidiert, dem parlamentarischen Informationsanspruch insbesondere vor dem Hintergrund dennoch entsprochen werden, dass das BVerfG in seinem 7. Leitsatz zum Urteil 2 BvE 2/11 festgestellt hatte, dass das verfassungsgemäße Frage- und Informationsrecht „eine hinreichende Grundlage für einen in der Auskunftserteilung liegenden Grundrechtseingriff“ darstelle?
4. Ist die Landesregierung in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass bei Vorliegen einer derartigen Grundrechtskollision respektive kollidierenden Rechtsgütern die Schaffung einer größtmöglichen Rechtskonkordanz Leitmotiv der Beantwortungspraxis der Landesregierung sein sollte und eine Nichtbeantwortung von Fragen mit bloßem Verweis auf das Vorliegen kollidierender Rechtsgüter diesem Anspruch nicht gerecht wird? Die Antwort bitte begründen.
5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der parlamentarische Informationsanspruch insbesondere für in der Opposition befindliche Abgeordnete und Fraktionen eine wesentliche und zentrale Voraussetzung darstellt, damit diese ihr verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf Kontrolle der Regierung wahrnehmen können? Die Antwort bitte begründen.
6. Wie definiert die Landesregierung hinsichtlich des durch sie zu betreibenden Aufwands für die vollumfängliche Beantwortung parlamentarischer Fragen den Begriff der „Zumutbarkeit“, den auch das Bundesverfassungsgericht als mögliche Schranke für die vollumfängliche Beantwortung von parlamentarischen Fragen ins Felde führte?
7. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass hinsichtlich der „Zumutbarkeit“ angesichts der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts ein besonders weiter Maßstab im Sinne der Fragesteller anzulegen ist? Die Antwort bitte begründen.
8. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der in Antworten auf mehrere Anfragen seitens der Fragesteller geäußerte Satz, dass eine Beantwortung nur mit „unverhältnismäßigem Aufwand“ möglich sei, sich im Sinne der in der Begründung dargelegten Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts verbietet, wenn eine dezidierte Darlegung und Begründung des zu treffenden Aufwandes gleichzeitig unterbleibt? Die Antwort bitte begründen.

9. Eine beispielhafte Darlegung der aufgrund des Fehlens einer automatisierten Auswertemöglichkeit sowie unter Verweis auf eine notwendig werdende händische Auswertung und des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes begründeten Nichtbeantwortung soll anhand der zu Drucksache 21/561 „Massive Zunahme antisemitischer Straftaten in Hessen“ unbeantworteten Fragen 2 bis 5 vorgenommen werden:
- Welche Versuche wurden seitens der Landesregierung unternommen, um die Fragen 2 bis 5 der Drucksache 21/561 zu beantworten?
 - Welche Auswerte- und Recherchemöglichkeiten wurden seitens der Landesregierung genutzt, um das parlamentarische Informationsrecht der Fragesteller zu gewährleisten?
 - Welche Auswerte- und Recherchemöglichkeiten stehen der Landesregierung generell zur Verfügung, um Anfragen wie die in Rede stehende vollumfänglich zu beantworten? Bitte sämtliche Möglichkeiten, insbesondere EDV-gestützte, abschließend und namentlich benennen.
 - Welcher insbesondere zeitliche Aufwand wurde durch die Landesregierung zur vollumfänglichen Beantwortung avisiert, der in der Folge als „unverhältnismäßig“ angesehen wurde?
 - Hält die Landesregierung in vorliegendem Falle, unter besonderer Beachtung der Bedeutung der Thematik des wachsenden Antisemitismus, eine händische Auswertung trotz der Tatsache für unverhältnismäßig, dass es sich um lediglich 136 Tatverdächtige handelte, über die nähere Information erlangt werden sollte? Die Antwort bitte begründen.
 - Ist die Landesregierung der Auffassung, dass nähere Auskünfte über extremistisch motivierte Deviante sowie die von ihnen begangenen Straftaten für die parlamentarische Opposition unerlässlich sein können, um das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht auf Kontrolle der Regierung vollumfänglich wahrnehmen zu können? Die Antwort bitte begründen.
 - Wie begründet die Landesregierung die massive Fristenüberschreitung bei der Beantwortung der in Rede stehenden Anfrage um mehr als das Vierfache der gem. § 35 V der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags festgesetzten Frist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anfrage dennoch nicht vollumfänglich beantwortet wurde?
 - Ist die Landesregierung generell der Auffassung, dass eine begründete Fristenüberschreitung einer kompletten Nichtbeantwortung von Fragen oder Fragenkomplexen im Abwägungsfalle vorzuziehen ist? Die Antwort bitte begründen.
 - Wie hoch wurde der aus Sicht der Landesregierung „unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand“ eingeschätzt, der dazu führte, dass die Fragen 2 bis 5 nicht beantwortet wurden?
 - Liegen aus Sicht der Landesregierung über den bis dato nicht näher begründeten „Verwaltungsaufwand“ weitere Hinderungsgründe für eine Beantwortung der Fragen 2 bis 5 vor? Bitte bejahendenfalls sämtliche Hinderungsgründe abschließend benennen und begründen.
 - Auf welche Weise möchte die Landesregierung, gegebenenfalls nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts hinsichtlich der in Rede stehenden Fragen, sicherstellen, dass dem parlamentarischen Informationsrecht der Fragesteller Genüge getan wird?
10. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die nicht näher begründeten und mehrfach, insbesondere durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen angeführten Begründungen für Nichtbeantwortungen,
- dass eine automatisierte statistische Auswertung nicht möglich sei,
 - dass die Beantwortung nur mit händischer Auswertung möglich sei,
 - aufgrund eines unverhältnismäßigen Aufwandes keine Beantwortung erfolgen könne, weder dem Anspruch auf dezidierte, einzelfallbezogene und nachvollziehbare Darlegung von Nichtbeantwortungsgründen einerseits noch der durch das BVerfG vertretenen Rechtsauffassung andererseits genügen, dass eine „lediglich formelhafte“ Nennung von Gründen der Nichtbeantwortung keinesfalls ausreichend sei? Die Antwort bitte begründen.
11. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine gegebenenfalls zur Beantwortung von Anfragen notwendig werdende „händische Auswertung“ per se einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ darstellt, der eine Nichtbeantwortung seitens der Landesregierung ausreichend rechtfertigt? Die Antwort bitte begründen.

12. Ist die Landesregierung insbesondere vor dem Hintergrund der nachfolgenden Begründung allgemein der Auffassung, dass Achtung und Wahrung demokratischer Prinzipien durch Regierungen sich auch daran bemessen, wie diese mit parlamentarischen Rechten der Opposition verfahren und ihnen Geltung zu verschaffen bemüht sind? Die Antwort bitte begründen.

Begründung:

Der sich aus Art. 38 I S. 2 sowie Art. 20 II S. 2 GG ergebende parlamentarische Informationsanspruch ist elementarer Bestandteil des Demokratieprinzips. Das parlamentarische Fragerecht, gerade von Abgeordneten und Fraktionen der Opposition, impliziert dabei auch die Pflicht der Regierung zur gewissenhaften und vollumfänglichen Beantwortung der gestellten Fragen. Sowohl Verfassungsgerichte auf Länderebene als auch insbesondere das Bundesverfassungsgericht haben bei Konfliktfällen hinsichtlich verweigerter oder unzureichender Beantwortung durch die Regierung mehrfach, auch in jüngerer Vergangenheit, im Sinne der Fragesteller geurteilt und die hohe verfassungsrechtliche Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts unterstrichen. Insbesondere sei hier auf das Urteil des BVerfG, Gz. 2 BvE 2/11, verwiesen, welches auch die Hessische Landesregierung ausweislich ihrer Antwort zur Kleinen Anfrage aus der 20. Wahlperiode, Drucksache 20/5875, als für sich bindend ansieht. Das Bundesverfassungsgericht betont hierbei, dass das Interpellationsrecht des Parlaments und die damit korrespondierende Antwortpflicht der Regierung Ausdruck demokratischer Verfasstheit sei, da das Parlament seine Kontrollfunktion „ohne Beteiligung am Wissen der Regierung [...] nicht ausüben“ könne (Gz. 2 BvE 2/11, RN 196). Seine Schranken finde der parlamentarische Informationsanspruch lediglich in besonders zu begründenden Geheimschutzinteressen und der Zumutbarkeit hinsichtlich des Aufwands der Erhebung der erfragten Informationen, wobei aufgrund der hohen verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Informationsanspruchs an die Zumutbarkeit ein besonders weiter Maßstab im Sinne der Fragesteller anzulegen sei; mithin könnten die Regierung „im Rahmen des Zumutbaren zudem Rekonstruktionspflichten treffen“ (BVerfG, Gz. 2 BvE 2/11, RN 249). Die Regierung sei darüber hinaus verpflichtet, eine Nichtbeantwortung von durch das Parlament gestellten Fragen explizit zu begründen: „Ein pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzen, genügt in keinem Fall. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist substantiiert, nicht lediglich formelhaft, darzulegen“ (BVerfG, Gz. 2BvE 2/11, RN 256). Im Lichte der für das Regierungshandeln bindenden Rechtsauffassung des BVerfG muss die Antwortpraxis der Hessischen Landesregierung, hier insbesondere, aber nicht ausschließlich, des Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, einer näheren Betrachtung unterzogen werden, da in der laufenden Wahlperiode in mehreren Fällen Informationen auf explizit gestellte Fragen nicht vollständig erteilt wurden, teils ohne Begründung, teils mit einem nur kurzen Verweis auf die aus Sicht der Landesregierung nicht vorliegende Verhältnismäßigkeit des Aufwandes, den man für die Beantwortung der gestellten Fragen aufzuwenden habe.

Wiesbaden, 16. Dezember 2024

**Sandra Weegels
Pascal Schleich
Bernd Erich Vohl
Christian Rohde
Robert Lambrou
Dr. Frank Grobe**